

einem der größten Konzerne betrug die Belastung im Jahre 1928 etwa 0,30 RM je dz Reinkali. Diese Kosten bilden tatsächliche Aufwendungen der Industrie. Zu ihnen treten die Lasten aus der Abschreibung der wirtschaftlich wertlos gewordenen Anlagen. Ihre Höhe ist abhängig von dem Buchwert, mit dem die Anlagen in die Goldmarkeröffnungsbilanz oder in eine konsolidierte Bilanz einheitlicher Konzernunternehmungen (Kaliindustrie A.-G., Burbach-Kaliwerke A.-G.) aufgenommen worden sind. Für die Kosten der Industrie ist die Höhe des Buchwertes der stillgelegten Anlagen nur von Bedeutung, soweit an Unternehmungen, die stillgelegte Betriebe besitzen, Dritte neben den arbeitenden Unternehmungen selbst beteiligt sind. Der hohe Buchwert eines stillgelegten Werkes kann kostenmäßig unerheblich sein, wenn es restlos im Besitze des arbeitenden Schuldnerwerkes ist. Da der Anteil Außenstehender verhältnismäßig gering ist, fließen die zugunsten der stillgelegten Werke verbuchten Beträge an die arbeitenden Konzernwerke in der überwiegenden Menge zurück. Soweit sie nicht ausgeschüttet werden, bilden sie eine Kapitalreserve der Industrie und erhöhen die sonst durch Abschreibungen gebildeten Rücklagen. Wenn die an stillgelegte Werke vergüteten Entschädigungen die Summe aus den tatsächlichen Ausgaben und den Abschreibungen übersteigen, bildet der Rest die eigentliche Ablösung der Monopolrente, belastet hierdurch nur soweit er als Gewinn an Außenstehende ausgeschüttet wird, die arbeitenden Werke tatsächlich. Wo arbeitende und stillgelegte Werke in einem Unternehmen zusammengefaßt sind, entstehen neben den laufenden Unterhaltungskosten Aufwendungen nur insoweit, als die früheren Mitbesitzer der stillliegenden Werke durch die Fusion zu Mitbesitzern des Gesamtunternehmens geworden und daher an seinen Überschüssen anteilsberechtigt sind. Aus den Ausführungen der Sachverständigen darf man schließen, daß die stillgelegten Werke je Tausendstel Absatzbeteiligung mit etwa 15% des Kapitalwertes der arbeitenden Werke bewertet wurden. Bei einer Gesamtbelastung dieses Wertes mit etwa 15% für Abschreibungen und Kapitalverzinsung ergibt sich für das Jahr 1928 ein Aufwand von etwa 1 RM je dz Reinkali, so daß die gesamte rechnerische Belastung aus laufenden Stilllegungskosten, Abschreibungen und Kapitaldienst der stillgelegten Werke sich bei dem Absatz des Jahres 1928 auf etwa 1,40 RM stellen dürfte, wovon — bei den einzelnen Gruppen verschieden — im Durchschnitt gegen 50% dem Kapital der Industrie entzogen werden dürften.

#### Abschreibungen.

Hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten, auch innerhalb der Industrie. Anlässlich der Selbstkostenprüfungen im Juli 1926 berechnete die Kaliprüfungsstelle auf Grund der Bilanz des Jahres 1913 die damals vorgenommenen Abschreibungen auf 3,26 M je dz Reinkali. Den gleichen Abschreibungssatz hielt das Kalisyndikat 1926 für erforderlich. Abweichend davon bezeichnete die Kaliprüfungsstelle einen Betrag von 2,178 RM für den dz Reinkali als angemessen. Beide rechneten mit